

der guten Beschaffenheit der rohen und Hülfsmaterialien ab. In dieser zwiefachen Hinsicht werden theils Vorschriften, welche die gehörige Beschaffenheit der Materialien und der Waaren, die Art der Bearbeitung, Maß, Gewicht, Kennzeichen u. s. w. bestimmen, öffentlich bekannt gemacht, theils sorgfältige Untersuchungen durch Sachverständige veranstaltet. Eigentliche Betrügereien in Rücksicht auf die Güte der Waaren zu verhüten, ist Sache der Eigenthums-Sicherheitspolizei (s. d. Art.); bloße Vernachlässigung sucht die Stadtwirthschaftspolizei zu verhüten.

Die Wohlfeilheit der Waaren hängt von so vielerlei Umständen ab, über welche die Staatspolizei nicht gebieten kann, daß sie für dieselbe größtentheils nur mittelbar wirken kann. Taxen sind in keinem Falle anwendbar; nur der übermäßigen Steigerung des Arbeitslohns kann allenfalls dadurch vorgebeugt werden.

Die Schönheit der Waaren wird vorzüglich durch die Aufmerksamkeit, den Fleiß und die Bildung des Geschmacks der Manufacturisten und Fabrikanten befördert. Bei den öffentlichen Kunstausstellungen muß darauf besonders Rücksicht genommen werden, und es ist allerdings zweckmäßig, Fabrikanten, die sich durch Güte und Schönheit ihrer Waaren vorzüglich auszeichnen, durch Belohnungen aufzumuntern.

Die Polizei der Manufacturen und Fabriken muß sich überhaupt nach den örtlichen Verhältnissen, den Produkten und Bedürfnissen eines Landes, und selbst der benachbarten Staaten, nach der Volksmenge und der größern oder geringern Anzahl der Arbeiten, welche der Landbau, als die Hauptgrundlage alles Nationalreichthums, ohne Nachtheil entbehren kann, nach der mehr oder weniger bequemen Lage zum Handel und nach so manchen andern, oft zufälligen Umständen richten, da die Entwicklung besonderer Rechtsregeln der Fabrik- und Manufacturpolizei in Ansehung einzelner Manufacturen und Fabriken in der That nicht möglich ist.

Die gewöhnlichen Gegenstände dieser Polizei sind Wollen-, Leinwand-, Baumwollen- und Ledermanufacturen, Papiermühlen, Thon- und Porzellanfabriken, Glasfabriken, Salzwerke, Metallwerke, Kalk- und Ziegelbrennereien u. dergl. m., von denen man einige zu den Regalien rechnet, die aber nach allgemeinen Grundsätzen nur in Beziehung auf die Polizei Gegenstand der höchsten Staatsgewalt sind. Die Polizeigesetze und Anstalten in Rücksicht auf diese verschiedenen Manufacturen und Fabriken sind in mehreren deutschen Staaten sehr mannichfaltig, größtentheils aber für örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse berechnet, und nicht immer mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit übereinstimmend.

**Fackeln.** Nach Th. 2. Tit. 20. §. 1548 des allgemeinen preuß. Landrechts soll Niemand mit Fackeln oder brennenden Kienspänen, wie überhaupt mit bloßem Feuer oder Licht, Scheunen und